

Az.: G:LKND:75

Kiel, den 7.10.2015

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21.11.2015

Gegenstand:
**Kirchengesetz über das Gebäudemanagement
(Gebäudemanagementgesetz – GMG)**

Das Gebäudemanagement der Nordkirche befindet sich in einer grundlegenden Reorganisationsphase. Die Angleichung der Rechtsgrundlagen an das Recht der Nordkirche müssen für das Gebäudemanagement vorgenommen werden. Eine Veränderung der noch geltenden nordelbischen Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement ist nicht möglich, da es nach dem Recht der Nordkirche für den Erlass oder die Änderung einer Rechtsverordnung einer kirchengesetzlichen Ermächtigung bedarf. Aus diesem Grund soll ein neues Kirchengesetz über das Gebäudemanagement geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG; Anlage 1).

Anlagen:

Nr. 1: Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG)

Nr. 2: Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S.4)

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss	16.07.2015
Gebäudemanagementausschuss	27.05.2015 + 16.09.2015
Finanzausschuss	17.09.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Das Gebäudemanagement der Nordkirche verwaltet als Organisationseinheit innerhalb des Finanzdezernats des Landeskirchenamts insgesamt etwa 120 landeskirchliche und für landeskirchliche Zwecke angemietete Immobilien und stellt diese gegen ein Nutzungsentgelt landeskirchlichen Nutzern oder Dritten gegen Miete zur Verfügung. Das Gebäudemanagement sichert durch diese Einnahmen den landeskirchlichen Immobilienbestand langfristig.

Das Gebäudemanagement arbeitet dabei noch nach der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche aus dem Jahre 2006. Gemäß § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist diese bis zu einer anderweitigen Regelung in ihrem bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

Eine Anpassung an die nach der Kirchenfusion 2012 eingetretene Situation ist jedoch erforderlich. In dem vorliegenden Gesetz sind auch die im Beschluss der EKL zur Reorganisation des Gebäudemanagements geforderten Inhalte verankert. So soll die Rechtsbeziehung auch gegenüber den rechtlich unselbständigen Einrichtungen nach einem Vermieter-Mieter-Modell erfolgen. Damit wird die Kostentransparenz erhöht und eine Besserstellung der Nutzer von landeskirchlichen Immobilien aufgehoben, die keine Miete an externe Vermieter leisten. Sämtliche landeskirchlichen Einrichtungen müssen die vom Gebäudemanagement bereitgestellten Immobilien nutzen. Dieser Kontrahierungszwang ermöglicht die weitere Vorgabe, wonach das Gebäudemanagement aus den eingenommenen Mieten seinen Betrieb unterhält und die Kosten auf eine breite Basis verteilt werden und so die Kosten für jeden einzelnen Nutzer gering bleiben. Außerdem ist eine Kompetenzerweiterung des Gebäudemanagementausschusses aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, des Finanzausschusses und des Landeskirchenamts notwendig, um regulierend eingreifen zu können. Ohne eine kirchengesetzliche Regelung kann ein mit Regelungskompetenzen ausgestatteter Gebäudemanagementausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, des Finanzausschusses und des Landeskirchenamts nicht eingerichtet werden um das reorganisierte Gebäudemanagements dauerhaft zu begleiten.

zu § 1- Struktur, Zuständigkeit, Grundsatz:

Abs. 1 stellt klar, dass das Gebäudemanagement eine Abteilung im Landeskirchenamt ist. Auf weitere organisatorische Festlegungen wurde an dieser Stelle verzichtet. Sie obliegen der Organisationshoheit des Landeskirchenamts.

Die in Abs. 2 erwähnten Maßnahmen nach Art. 54 der Verfassung (Widmung und Entwidmung von Kirchen, denkmalrechtliche Belange, Glocken- und Orgelbaumaßnahmen, Umgang mit Kunst- und Ausstattungsgegenständen) sind vom Aufgabenkatalog des Gebäudemanagements ausgenommen. Wesentlich ist hier, dass alle anderen immobilienbezogenen Aufgaben grundsätzlich beim Gebäudemanagement gebündelt werden. Um im noch voranschreitenden Reorganisationsprozess des Gebäudemanagements im Einzelfall sinnvoll von diesem Grundsatz abweichen zu können, ist eine Ausnahmemöglichkeit mit Zustimmung des Gebäudemanagementausschusses vorgesehen.

Eine solche Ausnahmemöglichkeit ist auch in Abs. 3 bei der Verpflichtung der unselbstständigen Dienste und Werke zur Raumbedarfsdeckung beim Gebäudemanagement möglich. Während der Grundsatz eine sinnvolle Bündelung kirchlicher Einrichtungen an einem Ort, die wirtschaftliche Auslastung der landeskirchlichen Immobilien und die rechtssichere Gestaltung von Mietverträgen sichert, soll in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmen möglich sein.

zu § 2 - Aufgaben des Gebäudemanagements:

Hier werden die Aufgaben des Gebäudemanagements in einer nicht abschließenden Aufzählung genannt. Im Wesentlichen geht es um die Anpassung des Immobilienbestands an den kirchlichen Bedarf durch Kauf, Verkauf und Bau sowie die Bewirtschaftung der Immobilien.

In Abs. 2 wird die Übertragung einzelner Verwaltungsgeschäfte aus diesem Bereich an Dritte oder auch die kirchlichen Immobiliennutzer ermöglicht. Einzelne Verwaltungsgeschäfte können hierbei Dienstleistungen wie z.B. Gebäudereinigung oder Hausmeisterdienste sein.

zu § 3 - Arbeitsweise des Gebäudemanagements:

Abs. 1 legt fest, dass das Gebäudemanagement gegenüber den kirchlichen Immobiliennutzern angemessene Dienstleistungen erbringen soll.

Abs. 2 beschreibt, dass das Gebäudemanagement auch zu einem angemessenen Umgang mit Ressourcen beitragen soll. In beiden Fällen ist der Maßstab der Angemessenheit nicht nur der freie Markt, sondern auch immer der Bezug auf das kirchliche Umfeld sowie die in diesem Zusammenhang dem Gebäudemanagement zur Verfügung stehenden Ressourcen.

In Abs. 3 - bei der Bereitstellung von Flächen gegen ein Nutzungsentgelt – soll eine Marktvergleichbarkeit erreicht werden. Dieser Absatz ist die Grundlage für das im Kirchenleitungsbeschluss zur Reorganisation geforderte so genannte „Mieter-Vermietermodell“.

In Abs. 4 ist die marktübliche Abrechnung von Betriebskosten zwischen Gebäudemanagement und den kirchlichen Immobiliennutzern festgeschrieben.

zu § 4 - Geschäftsführung des Gebäudemanagements:

Hier wird die Geschäftsführung des Gebäudemanagements eingerichtet und die Verbindung mit der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts hergestellt.

zu § 5 – Ausschuss für das Gebäudemanagement:

Nach der nordelbischen Rechtsverordnung war der Ausschuss für das Gebäudemanagement ausschließlich beratend tätig. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass eine reine Beratungsfunktion unzureichend ist, um regulierend auf das Gebäudema-

nagement einwirken zu können. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle ein mit Fach- und Entscheidungskompetenzen ausgestatteter Ausschuss für das Gebäudemanagement eingerichtet. Durch seine Zusammensetzung aus je zwei Mitgliedern des synodalen Finanzausschusses, der Kirchenleitung und des Landekirchenamts sollen möglichst viele Aspekte des Gebäudemanagements abgedeckt werden.

In Abs. 6 werden abschließend die Aufgaben des Gebäudemanagementausschusses aufgelistet. Im Gegensatz zur nordelbischen Rechtsverordnung unterliegen Änderungen am Immobilienbestand (im Wesentlichen Kauf und Verkauf) einem Zustimmungserfordernis des Gebäudemanagementausschusses. Zuvor wurde lediglich eine Beschlussempfehlung abgegeben. Im Streitfall zwischen Immobiliennutzern und Gebäudemanagement ist eine Schlichtung durch den Gebäudemanagementausschuss vorgesehen. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben gem. § 2 ist ab einer Wertgrenze von 100.000 € pro Jahr ebenfalls zustimmungspflichtig. Die Zuständigkeiten beschränken nicht die Zuständigkeit von Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.

Um seine Beratungs- und Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, hat der Ausschuss ein in Abs. 7 festgeschriebenes Auskunftseinforderungsrecht gegenüber der Geschäftsführung des Gebäudemanagements.

Die Abläufe des Ausschusses sind gem. Abs. 8 in einer Geschäftsordnung zu regeln.

zu § 6 – Rechtsverordnungen:

Da der Reorganisationsprozess des Gebäudemanagements noch nicht beendet ist und auch zukünftig Optimierungen des Gebäudemanagements mit Rechtswirkung möglich bleiben sollen, erhält die Kirchenleitung die Möglichkeit, über Rechtsverordnungen Näheres zu den §§ 2, 3 und 5 auszuführen.

zu § 7 – Übergangsregelung:

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode berufen zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses möglichst kurzfristig herzustellen, sollen die entsendenden Gremien unverzüglich Ihre Ausschussmitglieder und deren Vertreter benennen. Der Geschäftsführer des Gebäudemanagements lädt dann zu einer konstituierenden Sitzung.

zu § 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 8 regelt das formale Inkrafttreten des neuen Gebäudemanagementgesetzes und das Außerkrafttreten der alten Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement.

Kirchengesetz
über das Gebäudemanagement
(Gebäudemanagementgesetz – GMG)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Struktur, Zuständigkeit, Grundsatz

(1) Das Gebäudemanagement ist Teil des Landeskirchenamts. Es bildet eine eigene Abteilung in einem Dezernat des Landeskirchenamts.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement immobilienbezogene Aufgaben für alle bebauten und unbebauten Grundstücke (Liegenschaften) wahr, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden. Ausgenommen sind die Maßnahmen entsprechend Artikel 54 der Verfassung und Liegenschaften, für die schriftlich mit Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Landeskirche sowie ihre unselbstständigen Dienste und Werke sind verpflichtet, ihren Raumbedarf beim Gebäudemanagement zu decken. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für das Gebäudemanagement.

§ 2

Aufgaben des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement verwaltet die landeskirchlichen Liegenschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Liegenschaften,
2. die Feststellung und Deckung des Bedarfs an Immobilien für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Dienste und Werke,
3. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Nutzungsvereinbarungen mit rechtlich unselbstständigen kirchlichen Nutzern ,
4. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen mit Dritten,
5. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten,
6. die Planung und Umsetzung von investiven Baumaßnahmen.

(2) Die Erledigung von einzelnen Verwaltungsgeschäften kann durch schriftliche Vereinbarung mit dem Gebäudemanagement übertragen werden.

§ 3

Arbeitsweise des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement soll angemessene Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Immobiliennutzern erbringen und bei seiner Aufgabenerfüllung insbesondere die Aspekte der Kosteneffizienz, Kostentransparenz und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

(2) Das Gebäudemanagement trägt zur angemessenen Nutzung von Bestandsflächen durch Flächen- und Energiemanagement sowie Instandhaltungs-, Bau- und Investitionsmaßnahmen bei.

(3) Die Nutzungsentgelte sollen so gestaltet werden, dass insbesondere die Verwaltungskosten, der Aufwand für erhöhte Bauunterhaltungsleistungen und das Leerstandrisiko gedeckt sind. Sie sollen sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren.

(4) Betriebskosten sollen den Nutzern in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Geschäftsführung des Gebäudemanagements

Die Geschäftsführung wird durch die Abteilungsleitung wahrgenommen. Sie regelt den internen Geschäftsablauf des Gebäudemanagements im Rahmen der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts.

§ 5

Ausschuss für das Gebäudemanagement

(1) Für Angelegenheiten des Gebäudemanagements wird ein Ausschuss (Gebäudemanagementausschuss) gebildet.

(2) Der Gebäudemanagementausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Kirchenleitung, der Finanzausschuss der Landessynode berufen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. Das Landeskirchenamt entsendet zwei weitere Mitglieder.

(3) Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode berufen zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Das jeweilige Gremium kann Nachberufungen vornehmen.

(4) Der Gebäudemangementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen die Geschäftsführung des Gebäudemanagements und bis zu drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamts teil.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, der Landessynode und des Landeskirchenamts hat der Gebäudemangementausschuss folgende Aufgaben:

1. Definition von Zielen und Konkretisierung der Aufgaben des Gebäudemanagements sowie Überprüfung der Umsetzung dieser Ziele,
2. Beratung und Unterstützung des Gebäudemanagements bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Ziele,
3. Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten und zu dinglichen Belastungen,
4. Zustimmung zur Durchführung von investiven Baumaßnahmen von mehr als 100 000 Euro (Nettobausumme),
5. Beschlussempfehlung zum Haushalt des Gebäudemanagements,
6. Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss und zu Controllingberichten für die zuständigen Gremien,
7. Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses,
8. Schlichtung im Streitfall zwischen Gebäudemanagement und kirchlichen Nutzern,
9. Zustimmung zur Übertragung der Erledigung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 2 ab einem jährlichen Finanzvolumen von mehr als 100 000 Euro.

(7) Der Gebäudemangementausschuss hat das Recht, von der Geschäftsführung in Angelegenheiten des Gebäudemanagements Auskunft zu fordern.

(8) Der Gebäudemangementausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung ist befugt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Gebäudemanagements sowie zu den Aufgaben des Gebäudemangementausschusses regeln.

§ 7

Übergangsregelung

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 wird ein Gebäudemangementausschuss unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gebildet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 4) außer Kraft.

**Rechtsverordnung
über das Gebäudemanagement der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche**

Vom 12. Dezember 2006

(GVOBl. 2007 S. 4)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Grundsätze

Das Nordelbische Kirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement die Aufgaben einer zentralen Immobilienbewirtschaftung wahr. Im Gebäudemanagement werden alle immobilienbezogenen Aufgaben (mit Ausnahme des Grundstücks- und Baurechts) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einschließlich ihrer unselbstständigen Dienst und Werke zusammengefasst.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Gebäudemanagement hat folgende Ziele:

1. Kosteneffiziente Bewirtschaftung der Nordelbischen Immobilien,
2. Herstellung von Kostentransparenz,
3. Einbindung immobilienwirtschaftlicher Entscheidungen in die Nordelbische Finanz- und Strukturplanung unter Beachtung von Werterhalt, in Einzelfällen auch Wertsteigerung von Bestandsimmobilien,
4. Einbringung von immobilien- und vermögenswirtschaftlichem Fachwissen und Fachkriterien in die Nordelbische Finanz- und Strukturplanung,
5. Erbringung angemessener Dienstleistungen gegenüber den Immobiliennutzern.

(2) Das Gebäudemanagement nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Grundeigentümers auf der Grundlage von Rahmen-, Grundsatz- und Standortentscheidungen der Kirchenleitung,
2. Kaufmännisches Gebäudemanagement und dazu alle erforderlichen Aufgaben des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements; im Einzelnen Flächenmanagement (wirtschaftliche Nutzung von Bestandsflächen), Energiemanagement, Abschluss von Vereinbarungen mit Nutzern und Wahrnehmung daraus folgender Verpflichtungen,
3. An- und Verkauf sowie An- und Vermietung von Immobilien,
4. Planung und Durchführung von Investitionen,
5. Periodische Instandhaltungs- und Bauplanung,
6. Immobilien- und vermögenswirtschaftliche Beratung der Kirchenleitung bei Standortfragen,

7. Beratung und Dienstleistung für Kirchenkreise und andere kirchliche Körperschaften in immobilienwirtschaftlichen Fragen gegen Kostenerstattung,
8. Koordination und Federführung in immobilienwirtschaftlichen Fragen,
9. Führung des kirchlichen Grundbesitznachweises,
10. Bearbeitung von Pastorats- und Dienstwohnungsangelegenheiten.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Gebäudemanagements im Rahmen der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt und der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 4

Ausschuss für das Gebäudemanagement

- (1) Für Angelegenheiten des Gebäudemanagements wird ein Ausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Ausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. ²Kirchenleitung und Hauptausschuss der Synode berufen je zwei Mitglieder. ³Das Nordelbische Kirchenamt kann bis zu zwei sachkundige Personen berufen. ⁴Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden. ⁵Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. ⁴Es kann schriftlich im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) ¹Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil:
 1. die Dezernentinnen oder Dezernenten für Bauwesen und für Finanzen,
 2. die Dezernentin oder der Dezernent des im Einzelfall betroffenen Dezernates,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsdezernates.²Diese Personen können sich vertreten lassen.
- (5) Die Geschäftsführung des Ausschusses wird vom Gebäudemanagement wahrgenommen.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für das Gebäudemanagement

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, des Hauptausschusses der Synode und des Nordelbischen Kirchenamtes hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

1. Beratende Funktion bei der Verwirklichung der Ziele des Gebäudemanagements,
2. Abgabe von Beschlussempfehlungen zu An- und Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden, Aufnahme von Darlehen und Entnahme von inneren Darlehen,
3. Abgabe einer Beschlussempfehlung zum Wirtschaftsplan für die zuständigen Gremien,
4. Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung.

§ 6

Wirtschaftsführung

- (1) Das Gebäudemanagement stellt periodisch wiederkehrend einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Das Gebäudemanagement gewährleistet die angemessene Nutzung von Bestandsflächen durch Flächenmanagement sowie Instandhaltungs-, Bau- und Investitionsmaßnahmen.
- (3) ¹Der periodische Werteverzehr wird durch angemessene Abschreibungsraten dargestellt. ²Es sind Rücklagen in Höhe des Werteverzehrs zur Sicherung des Werterhaltes und der erforderlichen Investitionen zu bilden.
- (4) Ordentliche Erträge werden aus marktgerechten Mieten erzielt, außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Immobilien.
- (5) Zusätzlich zu den Mieten werden den Nutzern umlagefähige Betriebskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Aus den Erträgen werden der periodische Aufwand und die Rücklagen finanziert.
- (7) Immobilienwerte sind in der Bilanz zu aktivieren, Darlehen und andere Verbindlichkeiten aus ordentlichen Geschäften sind zu passivieren.
- (8) ¹Übersteigen die Rücklagen die in der mittelfristigen Kapitalplanung festgelegte Höhe, werden überschüssige Mittel an den Nordelbischen Haushalt zurückgeführt. ²Über die für die ordentliche Geschäftstätigkeit des Gebäudemanagements erforderliche Höhe der Rücklagen entscheidet der Ausschuss für das Gebäudemanagement im Rahmen der Abgabe seiner Beschlussempfehlung zum Wirtschaftsplan.

§ 7

Dom zu Schleswig

Das Gebäudemanagement nimmt für den Dom zu Schleswig lediglich die Durchführung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes wahr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.